

Satzung des Kulturnetzwerks Garbsen e.V.

1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Kulturnetzwerk Garbsen e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Garbsen
3. Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen.

2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Das Kulturnetzwerk Garbsen e.V mit Sitz in Garbsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Garbsen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht mittels Durchführung von künstlerischen, kulturellen und kulturpädagogischen Projekten und Veranstaltungen in den Bereichen Bildende Kunst, Literatur, Musik und Theater. Die Projekte und Veranstaltungen sollen, soweit möglich und sinnvoll, auch in Kooperation mit und durch Vernetzung von bereits existierenden Kulturschaffenden – und -trägern verwirklicht werden - auch mit Blick auf die Jugendförderung.

3 Art, Erwerb und Bedingungen der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sowohl juristische als auch natürliche Personen sein, die kulturell tätig sind oder kulturelle Arbeit durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.
2. Jede Einrichtung darf nur einmal vertreten sein, auch wenn sie unterschiedliche Kulturangebote enthält.
3. Eine Fördermitgliedschaft ist ohne Stimmrecht. Der Mindestbeitrag für Förderung wird vom Vorstand beschlossen.
4. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt, der zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich ist und zwar drei Monate im Voraus.
- durch Tod
- durch Ausschluss

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, die Satzung des Kulturnetzwerks Garbsen e.V anzuerkennen und die Vereinszwecke und –ziele zu fördern und zu achten.
2. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag wird sofort mit Beginn der Mitgliedschaft und danach jeweils zum Jahresbeginn per Lastschrift eingezogen.
3. Im Jahr des Eintritts ist ein Jahresbeitrag innerhalb von einem Monat nach der Aufnahme-Entscheidung zu zahlen.
4. Die Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag satzungsgemäß im laufenden Geschäftsjahr entrichtet haben, haben das Recht, an Mitgliederversammlungen mit vollem Stimmrecht teilzunehmen. Ebenso haben sie das Recht, Anträge schriftlich einzubringen.
5. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, sich durch andere ordentliche Mitglieder bei den Mitgliederversammlungen im Stimmrecht vertreten zu lassen. Das vertretende Mitglied muss dem Vorstand die Vertretung durch schriftliche Vollmacht anzeigen.

5 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

5.1 Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt schriftlich ein mit einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt ebenfalls zwei Wochen.

c) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit wird als Ablehnung gewertet. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

d) Bei jeder Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird vom auf dieser Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter und Protokollanten unterschrieben.

e) Die Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Verlesung des Rechenschaftsberichts des Kassenwarts
- Verlesung des Geschäftsberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge
- Wahl des Vorstands für zwei Jahre
- Wahl von anderen Funktionsträgern
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Ausschluss von Mitgliedern mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- Möglichkeit der Abwahl des Vorstands bei 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- Einblick in laufende oder geplante Projekte zu verlangen
- Entwicklung von Initiativen zur Unterstützung der Vereinsziele sowie Vorschläge und Empfehlungen für die Arbeit des Vorstands.

5.2 Der Vorstand

a) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer/in/des Schriftführers und der Kassenwart/die Kassenwartin. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- b) In den erweiterten Vorstand können zusätzliche Personen als Beisitzer gewählt werden
- c) Die Beisitzer sollen ergänzend die Arbeit des Vereins unterstützen und sichern.
- d) Der Vorstand nimmt die unter Punkt 5.1 aufgeführten Pflichten in Bezug auf die Mitgliederversammlung und eventuellen Ausschüsse wahr. Zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- e) Der Vorstand ist den Mitgliedern gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- f) Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- g) Die Sitzungen des Vorstands werden von der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter einberufen.
- h) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Auflösung des Vereins; Vermögensverwendung

1. Der Verein kann mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, wenn der Antrag auf Auflösung mit zweimonatiger Frist allen Mitgliedern zusammen mit der Einberufung der Mitgliederversammlung, auf der der Antrag beschlossen werden soll, schriftlich zugegangen ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Garbsen, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.